

IMPORTANT NOTICE

THIS OFFERING IS AVAILABLE ONLY TO INVESTORS WHO ARE NON-US PERSONS AND ADDRESSEES OUTSIDE OF THE US

IMPORTANT: You must read the following before continuing. The following disclaimer applies to the attached Prospectus accessed via internet or otherwise received as a result of such access and you are therefore advised to read this disclaimer page carefully before reading, accessing or making any other use of the attached Prospectus. In accessing the attached Prospectus, you agree to be bound by the following terms and conditions, including any modifications to them from time to time, each time you receive any information from us as a result of such access.

NOTHING IN THIS ELECTRONIC TRANSMISSION CONSTITUTES AN OFFER OF SECURITIES FOR SALE IN ANY JURISDICTION WHERE IT IS UNLAWFUL TO DO SO. THE SECURITIES HAVE NOT BEEN, AND WILL NOT BE, REGISTERED UNDER THE US SECURITIES ACT OF 1933, AS AMENDED (THE "SECURITIES ACT"), OR THE SECURITIES LAWS OF ANY STATE OF THE UNITED STATES OR OTHER JURISDICTION, AND, SUBJECT TO CERTAIN EXCEPTIONS, THE SECURITIES MAY NOT BE OFFERED OR SOLD WITHIN THE UNITED STATES OR TO, OR FOR THE ACCOUNT OR BENEFIT OF, US PERSONS (AS DEFINED IN REGULATION S UNDER THE SECURITIES ACT).

THE FOLLOWING PROSPECTUS MAY NOT BE FORWARDED OR DISTRIBUTED TO ANY OTHER PERSON AND MAY NOT BE REPRODUCED IN ANY MANNER WHATSOEVER. ANY FORWARDING, DISTRIBUTION OR REPRODUCTION OF THIS DOCUMENT IN WHOLE OR IN PART IS UNAUTHORISED. FAILURE TO COMPLY WITH THIS DIRECTIVE MAY RESULT IN A VIOLATION OF THE SECURITIES ACT OR THE APPLICABLE LAWS OF OTHER JURISDICTIONS.

Confirmation of your Representation: In order to be eligible to review this Prospectus or make an investment decision with respect to the securities described herein, investors must not be a US Person (as defined in Regulation S under the Securities Act). You have been sent the attached Prospectus on the basis that you have confirmed to UBS Investment Bank, being the sender of the attached, (i) that you and any customers that you represent are not US Persons, (ii) that the electronic mail (or e-mail) address to which it has been delivered is not located in the United States of America, its territories and possessions, any State of the United States or the District of Columbia (where "possessions" include Puerto Rico, the US Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island and the Northern Mariana Islands) and (iii) that you consent to delivery by electronic transmission.

You are reminded that the Prospectus has been delivered to you on the basis that you are a person into whose possession the Prospectus may be lawfully delivered in accordance with the laws of jurisdiction in which you are located and you may not, nor are you authorised to, deliver the Prospectus to any other person.

The materials relating to the offering do not constitute, and may not be used in connection with, an offer or solicitation in any place where offers or solicitations are not permitted by law. Also, there are restrictions on the distribution of the attached Prospectus and/or the offer or sale of Notes in the member states of the European Economic Area. If a jurisdiction requires that the offering be made by a licensed broker or dealer and the underwriters or any affiliate of the underwriters is a licensed broker or dealer in that jurisdiction, the offering shall be deemed to be made by the underwriters or such affiliate on behalf of the Issuer in such jurisdiction. The Prospectus may only be communicated to persons in the United Kingdom in circumstances where section 21(1) of the Financial Services and Markets Act 2000 does not apply.

The Prospectus has been sent to you in an electronic form. You are reminded that documents transmitted via this medium may be altered or changed during the process of electronic transmission and consequently none of UBS Investment Bank, the Syndicate Banks or any person who controls any of them or any director, officer, employee or agent of any of them or affiliate of any such person accepts any liability or responsibility whatsoever in respect of any difference between the Prospectus distributed to you in electronic format and the hard copy version available to you on request from UBS Investment Bank, if lawful.



1% Anleihe 2012 – 2017 von CHF 225 000 000

2% Anleihe 2012 - 2022 von CHF 150 000 000

Firma und Sitz der Emittentin	Bâloise Holding AG, Aeschengraben 21, CH-4002 Basel	
Tranche	Tranche A	Tranche B
Laufzeit	5 Jahre, fest	10 Jahre, fest
Coupons	1% p.a., zahlbar jährlich am 12. Oktober, erstmals am 12. Oktober 2013	2% p.a., zahlbar jährlich am 12. Oktober, erstmals am 12. Oktober 2013
Emissionspreis	Die Syndikatsbanken haben die Anleihe zum Preis von 100.865% des Nennwertes (abzüglich Kommissionen) fest übernommen.	Die Syndikatsbanken haben die Anleihe zum Preis von 100.603% des Nennwertes (abzüglich Kommissionen) fest übernommen.
Platzierungspreis	Abhängig von der Nachfrage (auch während der Zeichnungsfrist)	Abhängig von der Nachfrage (auch während der Zeichnungsfrist)
Liberierung	12. Oktober 2012	12. Oktober 2012
Rückzahlung	12. Oktober 2017, zum Nennwert	12. Oktober 2022, zum Nennwert
Valorennummer / ISIN / Common Code	18.829.553 / CH0188295536 / 083155426	19.469.508 / CH0194695083 / 083155710
Aufstockungsmöglichkeit	Die Bâloise Holding AG behält sich das Recht vor, jederzeit ohne Zustimmung der Obligationäre den Betrag dieser Anleihenstranchen durch Ausgabe weiterer, mit der jeweiligen Basisstranche fungibler Obligationen zu erhöhen.	
Verkaufsgrösse	CHF 5 000 nominal und ein Mehrfaches davon	
Verbriefung	Mittels Wertrecht; dem Investor wird kein Recht auf Aushändigung einer Einzelurkunde eingeräumt.	
Zusicherungen	Pari-Passu-Klausel, Negativklausel, Cross-Default-Klausel	
Kotierung	Die Kotierung dieser Anleihen wird an der SIX Swiss Exchange beantragt. Die provisorische Zulassung erfolgt am 10. Oktober 2012. Der letzte Handelstag wird der drittletzte Börsentag vor dem jeweiligen Rückzahlungstermin sein.	
Anwendbares Recht und Gerichtsstand	Bedingungen, Modalitäten und Form der Anleihe unterstehen Schweizer Recht. Der Gerichtsstand ist Zürich.	
Verkaufsbeschränkungen	Insbesondere U.S.A., U.S. Personen, United Kingdom und EWR	

UBS Investment Bank Baloise Bank Soba Bank Sarasin & Cie AG Basler Kantonalbank

Credit Suisse

Raiffeisen Schweiz Genossenschaft

Zürcher Kantonalbank

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Die Anleihen unterstehen Schweizer Recht, Gerichtsstand ist Zürich.

Kopien dieses Prospektes und der inkorporierten Verweisdokumente sind erhältlich bei UBS AG, Prospectus Library, Postfach, CH-8098 Zürich, Schweiz, oder können telefonisch (+41-44-239 47 03), per Fax (+41-44-239 69 14) oder per e-mail bei swiss-prospectus@ubs.com bestellt werden.

Dieser Prospekt enthält Angaben, die der Information hinsichtlich der Emittentin und der Obligationen dienen sollen. Dieser Prospekt stellt weder eine Offerte für noch eine Einladung zur Zeichnung oder zum Kauf dieser Obligationen dar.

Die im Prospekt enthaltenen Informationen, welche die Emittentin betreffen, sind in allen materiell wichtigen Aspekten korrekt und nicht irreführend.

Niemand ist berechtigt, bezüglich dieser Obligationen Informationen zu geben oder Angaben zu machen, die nicht in diesem Prospekt aufgeführt sind. Sollte dies gleichwohl geschehen, dürfen derartige Informationen oder Angaben nicht als von der Emittentin oder vom Syndikat genehmigt gelten.

Sowohl die Ausgabe dieses Prospektes als auch die Offerte oder der Verkauf dieser Obligationen kann in gewissen Jurisdiktionen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, die in den Besitz dieses Prospektes gelangen, sind durch die Emittentin und das Syndikat aufgefordert, sich eigenständig über derartige Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten.

Hinweis: Bei den an der Emission und Platzierung dieser Anleihen beteiligten Finanzinstituten handelt es sich um Banken, welche direkt oder indirekt mit der Emittentin Finanzierungen und/oder andere Bankgeschäfte getätigt haben bzw. solche tätigen können, welche hier nicht offengelegt sind.

INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeine Informationen	2
Inhaltsverzeichnis	2
Verkaufsbeschränkungen.....	3
Allgemeine Angaben über die Valoren.....	6
Anleihebedingungen Tranche A.....	7
Anleihebedingungen Tranche B	12
Angaben über die Bâloise Holding AG	17
Wichtigste Kennzahlen 2010 und 2011	20
Inkorporierte Verweisdokumente	21
Verantwortlichkeit für den Prospektinhalt	22

VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

United States of America and United States Persons

(A) The Bonds have not been and will not be registered under the U.S. Securities Act of 1933 (the „Securities Act“) and may not be offered or sold within the United States of America (the „United States“) except pursuant to an exemption from, or in a transaction not subject to, the registration requirements of the Securities Act.

The Issuer and the Syndicate Banks have not offered or sold, and will not offer or sell, any Bonds constituting part of their allotment within the United States except in accordance with Rule 903 of Regulation S under the Securities Act.

Accordingly, none of the Issuer, the Syndicate Banks and their affiliates nor any persons acting on their behalf have engaged or will engage in any selling efforts directed to the United States with respect to the Bonds.

Terms used in this paragraph have the meanings given to them by Regulation S.

(B) The Syndicate Banks have not entered and will not enter into any contractual arrangement with respect to the distribution or delivery of the Bonds, except with their affiliates or with the prior written consent of the Issuer.

(C) In addition,

(1) except to the extent permitted under U.S. Treasury Regulations paragraph 1.163-5 (c) (2) (i) (D) (the „D Rules“),

(a) the Syndicate Banks have not offered or sold, and during the Restricted Period will not offer or sell, Bonds to a person who is within the United States or its possessions or to a United States person, and the Syndicate Banks will use reasonable efforts to sell the Bonds within Switzerland; and

(b) the Syndicate Banks have not delivered and will not deliver within the United States or its possessions definitive Bonds that are sold during the Restricted Period;

(2) the Syndicate Banks represent and agree that they have and throughout the Restricted Period will have in effect procedures reasonably designed to ensure that their employees or agents who are directly engaged in selling Bonds are aware that such Bonds may not be offered or sold during the Restricted Period to a person who is within the United States or its possessions or to a United States person, except as permitted by the D Rules; and

(3) each Syndicate Bank that is a United States person represents that it is acquiring the Bonds in bearer form for purposes of resale in connection with their original issuance and if it retains Bonds in bearer form for its own account, it will only do so in accordance with the requirements of U.S. Treas. Reg. paragraph 1.163-5(c)(2)(i)(D)(6);

(4) each Syndicate Bank represents and agrees that more than 80 per cent of (a) the aggregate principal amount of the Bonds, (b) the value of the Bonds, measured by the proceeds received by distributors with respect to the Bonds, and (c) the value of the Bonds, measured by the proceeds received by the Issuer with respect to the Bonds, will be offered and sold to non-distributors by distributors maintaining an office in Switzerland;

(5) each Syndicate Bank represents and agrees that it will offer and sell the Bonds in accordance with practices and documentation customary in Switzerland;

(6) each Syndicate Bank represents and agrees that it has not made and will not make, or consent to the making on its behalf of, any application for listing of the Bonds on an exchange located outside Switzerland;

(7) with respect to each affiliate of the Syndicate Banks that acquires Bonds from them for the purpose of offering or selling such Bonds during the Restricted Period, the Syndicate Banks repeat and confirm the representations and agreements contained in clauses (1) and (2) on its behalf.

(8) each Syndicate Bank represents and agrees that it will obtain from any distributor (within the meaning of U.S. Treas. Reg. paragraph 1.163-5(c)(2)(i)(D)(4)(ii)) that purchases any of the Bonds from one or more of the

Syndicate Banks (except a distributor who is an affiliate of such Syndicate Bank) for the benefit of the Issuer an agreement to comply with the provisions, representations and agreements contained in this subsection as if such distributor was a Syndicate Bank hereunder.

Terms used in this paragraph C) have the meanings given to them by the U.S. Internal Revenue Code and regulations thereunder, including the D Rules.

The „Restricted Period“ means the period expiring on 21 November 2012 (the 40th day after the payment day) and at any time with respect to Bonds held as part of an unsold allotment.”

United Kingdom

Each Syndicate Bank has represented and agreed, and each further Syndicate Bank appointed under the Programme will be required to represent and agree, that:

- (a) in relation to any Bonds which have a maturity of less than one year, (i) it is a person whose ordinary activities involve it in acquiring, holding, managing or disposing of investments (as principal or agent) for the purposes of its business and (ii) it has not offered or sold and will not offer or sell any Bonds other than to persons whose ordinary activities involve them in acquiring, holding, managing or disposing of investments (as principal or as agent) for the purposes of their businesses or who it is reasonable to expect will acquire, hold, manage or dispose of investments (as principal or agent) for the purposes of their businesses where the issue of the Bonds would otherwise constitute a contravention of Section 19 of the Financial Services and Markets Act (“FSMA”) by the Issuer;
- (b) it has only communicated or caused to be communicated and will only communicate or cause to be communicated an invitation or inducement to engage in investment activity (within the meaning of Section 21 of the FSMA) received by it in connection with the issue or sale of any Bonds in circumstances in which Section 21(1) of the FSMA does not apply to the Issuer; and
- (c) it has complied and will comply with all applicable provisions of the FSMA with respect to anything done by it in relation to any Bonds in, from or otherwise involving the United Kingdom.

European Economic Area

In relation to each Member State of the European Economic Area which has implemented the Prospectus Directive (each, a Relevant Member State), each Syndicate Bank has represented and agreed that with effect from and including the date on which the Prospectus Directive is implemented in that Relevant Member State (the Relevant Implementation Date) it has not made and will not make an offer of Bonds which are the subject of the offering contemplated by a prospectus to the public in that Relevant Member State other than

- (a) to any legal entity which is a qualified investor as defined in the Prospectus Directive;
- (b) to fewer than 100 or, if the Relevant Member State has implemented the relevant provision of the 2010 PD Amending Directive, 150, natural or legal persons (other than qualified investors as defined in the Prospectus Directive), as permitted under the Prospectus Directive, subject to obtaining the prior consent of the relevant bank or banks nominated by the Issuer for any such offer; or
- (c) in any other circumstances falling within Article 3(2) of the Prospectus Directive,

provided that no such offer of Bonds shall require the Issuer or any Syndicate Bank to publish a prospectus pursuant to Article 3 of the Prospectus Directive (or supplement a prospectus pursuant to Article 16 of the Prospectus Directive).

For the purposes of this provision, the expression an „offer of Bonds to the public“ in relation to any Bonds in any Relevant Member State means the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Bonds to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe the Bonds, as the same may be varied in that Member State by any measure implementing the Prospectus Directive in that Member State, the expression „Prospectus Directive“ means Directive 2003/71/EC (and amendments thereto, including the 2010 PD Amending Directive, to the extent implemented in the Relevant Member State), and includes any relevant implementing measure in the Relevant Member State and the expression „2010 PD Amending Directive“ means Directive 2010/73/EU.

General

Neither the Issuer nor any of the Syndicate Banks represent that Bonds may at any time lawfully be sold in compliance with any applicable registration or other requirements in any jurisdiction, or pursuant to any exemption available thereunder, or assumes any responsibility for facilitating such sale. The distribution of this Prospectus and the offering of the Bonds in certain jurisdictions may be restricted by law. Persons into whose possession this Prospectus comes are required by the Issuer to inform themselves about and to observe any such restrictions. This Prospectus does not constitute, and may not be used for or in connection with, an offer or solicitation by anyone in any jurisdiction in which such offer or solicitation is not authorized or to any person to whom it is unlawful to make such offer or solicitation and no action is being taken in any jurisdiction that would permit a public offering of the Bonds or the distribution of this Prospectus in any jurisdiction where action for that purpose is required.

ALLGEMEINE ANGABEN ÜBER DIE VALOREN

Emissionsbeschluss / Festübernahmen und Platzierung

Gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 23. August 2012 und gestützt auf den zwischen der Emittentin und der UBS AG, handelnd durch ihren Unternehmensbereich UBS Investment Bank (die «UBS»), Baloise Bank SoBa AG, Bank Sarasin & Cie AG und Basler Kantonalbank, handelnd als Joint-Lead-Manager namens und für Rechnung eines ad-hoc gebildeten Bankensyndikates unter Mitwirkung von Credit Suisse, Raiffeisen Schweiz Genossenschaft und Zürcher Kantonalbank (die «Syndikatsbanken») abgeschlossenen Anleihevertrag vom 10. Oktober 2012 begibt die Bâloise Holding AG, Basel (die «Emittentin») eine 1.00% Anleihe 2012-2017 (die «Tranche A») von CHF 225'000'000 und eine 2.00% Anleihe 2012-2022 (die «Tranche B») von CHF 150'000'000 (Tranche A und Tranche B zusammen die «Tranchen» oder die «Anleihen»), beide verzinslich vom 12. Oktober 2012 an und überlässt diese den Syndikatsbanken, welche die Tranche A zum Preis von 100.865% des Nennwertes (abzüglich Kommissionen) und die Tranche B zum Preis von 100.603% des Nennwertes (abzüglich Kommissionen) fest übernehmen (zusammen die «Festübernahmen») und zu Marktpreisen öffentlich platzieren. Die Syndikatsbanken behalten sich das Recht vor, die Anleihen teilweise oder gesamthaft auf ihren Eigenbestand zu nehmen.

Verwendung des Nettoerlöses

Die Nettoerlöse der Tranche A von CHF 225'211'250 und der Tranche B von CHF 149'364'500 (Festübernahmen abzüglich Kommissionen und Gebühren), welche die UBS namens und für Rechnung der Syndikatsbanken mit Valuta 12. Oktober 2012 zugunsten der Emittentin liberiert, dienen der vorzeitigen, teilweisen Refinanzierung der im April 2013 fällig werdenden Anleihe über CHF 550'000'000 sowie allgemeinen Finanzierungszwecken.

Für die Syndikatsbanken besteht keine Verantwortung oder Pflicht, sich mit der zweckgemässen Verwendung der Nettoerlöse zu befassen.

Vertreter

In Übereinstimmung mit Artikel 43 des Kotierungsreglementes der SIX Swiss Exchange hat die Emittentin die UBS AG zu ihrem Vertreter bezüglich der Kotierung der Anleihe an der SIX Swiss Exchange ernannt.

Abgaben und Steuern

Die in der Schweiz auf der Emission von Wertpapieren anfallenden Emissionsgebühren, berechnet auf dem Nennwert der Festübernahmen, werden von der Emittentin übernommen. Die jährlichen Zinszahlungen unterliegen der eidg. Verrechnungssteuer von derzeit 35%, welche bei Fälligkeit in Abzug gebracht und von der Emittentin zugunsten der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgeführt wird.

Mitteilungen

Die Publikation von Mitteilungen zur Anleihe erfolgt in elektronischer Form auf der Website der SIX Swiss Exchange (www.six-swiss-exchange.com).

ANLEIHEBEDINGUNGEN TRANCHE A

1. Nennwert / Stückelung / Aufstockung

Die 1.00 % Anleihe 2012 – 2017 (Valor 18.829.553 / ISIN CH0188295536) (die «Anleihe») wird anfänglich in einem Betrag von CHF 225'000'000 ausgegeben (die «Basistranche») und ist eingeteilt in auf den Inhaber lautende Obligationen von CHF 5'000 Nennwert und einem Mehrfachen davon (die «Obligationen»). Die Bâloise Holding AG, CH-4002 Basel, (der «Emittent») behält sich das Recht vor, jederzeit ohne Zustimmung der Inhaber von Obligationen (die «Obligationäre»), in einer oder mehreren Tranche(n) weitere im Zeitpunkt der Zusammenführung mit der Anleihe fungible Obligationen (bezüglich Anleihebedingungen, Valoren- oder sonstiger Wertschriftenkennnummer, Endfälligkeit und Zinssatz) auszugeben (die «Aufstockung»).

2. Form der Verurkundung / Verwahrung

- (a) Die Obligationen werden als Wertrechte gemäss Artikel 973c des Schweizerischen Obligationenrechts ausgegeben.
- (b) Die Wertrechte entstehen, indem der Emittent die Obligationen in ein von ihm geführtes Wertrechtbuch einträgt. Die Wertrechte werden anschliessend ins Hauptregister der SIX SIS AG («Verwahrungsstelle») eingetragen. Mit dem Eintrag im Hauptregister der Verwahrungsstelle und der Gutschrift im Effektenkonto von Teilnehmern der Verwahrungsstelle werden die Wertrechte schliesslich zu Bucheffekten («Bucheffekten») gemäss den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes.
- (c) Weder der Emittent noch die Obligationäre haben das Recht, die Umwandlung der Wertrechte in Wertpapiere oder eine Globalurkunde und die Auslieferung von Wertpapieren oder einer Globalurkunde zu verlangen oder zu veranlassen.
- (d) Einzelurkunden können nur für die gesamte ausstehende Anleihe gedruckt werden, und nur dann, wenn die Verwahrungsstelle ihre Tätigkeit ohne Nachfolgegesellschaft einstellt. Bei Auslieferung der Wertpapiere werden die Wertrechte durch den Emittenten unverzüglich aus dem Wertrechtbuch gestrichen und die Wertpapiere den Obligationären, gegen Löschung der Bucheffekten in ihrem Effektenkonto, ausgeliefert.

3. Verzinsung

Die Anleihe ist vom 12. Oktober 2012 (das «Liberierungsdatum») an zum Satze von 1.00% p.a. (der «Zinssatz») per 12. Oktober (die «Zinsfälligkeit») verzinslich, erstmals zahlbar am 12. Oktober 2013. Die Zinsberechnung basiert auf dem Nennwert und erfolgt auf der Basis eines Kalenderjahres von 360 Tagen zu 12 Monate zu je 30 Tagen (30/360).

4. Laufzeit / Rückzahlung

- a) Rückzahlung bei Endfälligkeit

Die Anleihe hat eine feste Laufzeit von 5 Jahren. Der Emittent verpflichtet sich, die Anleihe ohne vorherige Kündigung spätestens am 12. Oktober 2017 zum Nennwert zurückzuzahlen.

- b) Vorzeitige Rückzahlung auf Verlangen des Emittenten

Der Emittent ist mittels schriftlicher, unwiderruflicher Mitteilung an die UBS AG, (die «UBS») berechtigt, zwischen dem Liberierungsdatum und der Endfälligkeit alle noch ausstehenden Obligationen zum Nennwert samt aufgelaufenem Zins innerhalb einer Frist von mindestens dreissig (30) bzw. längstens sechzig (60) Tagen ab Mitteilungsempfang an dem in der Mitteilung genannten Tag zurückzuzahlen, sofern im Zeitpunkt des Mitteilungsempfangs mindestens 85% des ursprünglichen Nennwerts der Obligationen durch den Emittenten zurückgekauft und entwertet sind.

- c) Rückkauf zu Anlage- und/oder Tilgungszwecken

Der Emittent ist berechtigt, jederzeit Obligationen in beliebiger Anzahl zu Anlage- oder zu Tilgungszwecken zurückzukaufen. Im Falle von Rückkäufen zu Tilgungszwecken verpflichtet sich der Emittent, die UBS spätestens 30 Bankarbeitstage vor der nächstfolgenden Zinsfälligkeit über diese Rückkäufe in Kenntnis zu setzen. Die UBS wird daraufhin die Reduktion des Nennwerts der Anleihe im Hauptregister der SIX SIS AG und im Wertrechtbuch des Emittenten auf den Zeitpunkt der bevorstehenden Zinsfälligkeit veranlassen.

In diesen Anleihebedingungen bedeutet der Begriff «Bankarbeitstag» ein Tag, an welchem die Schalter von Geschäftsbanken in Zürich ganztags geöffnet sind und Zahlungen und Devisenoperationen durchgeführt werden.

- d) Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung oder Tilgung von Obligationen erfolgt eine Bekanntmachung gemäss Ziffer 11 dieser Anleihebedingungen.

5. Anleihedienst / Verjährung

- a) Der Emittent verpflichtet sich, jeweils auf Verfall die geschuldeten Beträge für die Zinszahlungen und rückzahlbaren Obligationen spesenfrei, die Zinszahlungen, jedoch unter Abzug der Eidgenössischen Verrechnungssteuer, zugunsten der Obligationäre zu bezahlen. Die fälligen Zinszahlungen und Rückzahlungen von Obligationen können bei sämtlichen schweizerischen Geschäftsstellen folgender Banken bzw. Bankengruppen (die «Zahlstellen») geltend gemacht werden:

UBS AG, Baloise Bank SoBa AG, Bank Sarasin & Cie AG, Basler Kantonalbank, Credit Suisse AG, Raiffeisen Schweiz Genossenschaft und Zürcher Kantonalbank.

Die UBS in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle für die Anleihe ist nach Rücksprache mit dem Emittenten berechtigt, weitere Banken als Zahlstellen zu bezeichnen, sofern dies für den Emittenten nicht mit zusätzlichen Kosten verbunden ist. Ist der Verfalltag kein Bankarbeitstag, werden die für den Anleihedienst erforderlichen Geldbeträge jeweils per Valuta nächstfolgenden Bankarbeitstag überwiesen.

- b) Die für den Zinsen- und Kapitaldienst der Anleihe benötigten Mittel wird der Emittent valutagerecht der UBS zugunsten der Obligationäre zur Verfügung stellen. Der korrekte Eingang dieser Zahlungen befreit den Emittenten von den entsprechenden Verpflichtungen gegenüber den Obligationären.
- c) Die Verzinsung der Obligationen hört mit dem Tag der Fälligkeit auf. Die Zinsansprüche verjähren fünf Jahre und die Obligationen zehn Jahre nach den entsprechenden Fälligkeitsterminen.

6. Steuerstatus

Abgesehen von der Eidgenössischen Verrechnungssteuer von gegenwärtig 35%, welche auf dem Wege des Quellenabzugs oder Einbehalts erhoben und durch die vom Emittenten beauftragte Hauptzahlstelle an die zur Steuererhebung ermächtigte Stelle abgeliefert wird, sind Kapital und Zinsen dieser Anleihe derzeit ohne jeden Abzug oder Einbehalt irgendwelcher Steuern, Gebühren oder Abgaben, die von irgendeiner in der Schweiz zur Steuererhebung ermächtigten Stelle erhoben würden, zahlbar.

7. Status

Die Obligationen dieser Anleihe stellen direkte, ungesicherte, unbedingte und nicht nachrangige Verpflichtungen des Emittenten dar und stehen im gleichen Rang (pari-passu) mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, ungesicherten, unbedingten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten.

8. Negativklausel mit Ausnahmen

Der Emittent verpflichtet sich, während der ganzen Dauer dieser Anleihe und bis zu ihrer vollständigen Rückzahlung keine bestehenden oder zukünftigen kapitalmarktmässig begebenen Finanzierungsinstrumente, wie Anleihen, Schuldverschreibungen, Notes oder ähnliche Schuldverpflichtungen mit besonderen

Sicherheiten auszustatten zu lassen, ohne diese Anleihe mit gleicher oder gleichwertigen Sicherheiten zu versehen.

9. Verzug

Die UBS hat das Recht, nicht aber die Pflicht, alle ausstehenden Obligationen dieser Anleihe, einschliesslich aufgelaufener Zinsen, unverzüglich und ohne weiteres als fällig und zu ihrem Nennwert zahlbar zu erklären, falls eines der nachstehenden Ereignisse (je ein «Verzugsfall») eintritt:

- a) Der Emittent befindet sich mit der Zahlung von Zinsen oder Kapital dieser Anleihe mehr als zehn Tage ab Fälligkeitstermin im Rückstand;
- b) Der Emittent verletzt eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen und hat diesen Mangel nicht innert einer Frist von dreissig Tagen nach Empfang einer schriftlichen Anzeige durch die UBS behoben;
- c) Der Emittent oder eine seiner Wichtigen Tochtergesellschaften wird zur vorzeitigen Rückzahlung einer anderen Anleihe, Schuldverschreibung oder einer mittel- oder ähnlichen, langfristigen Darlehensschuld, jeweils mit einem Mindestbetrag von CHF 10 Millionen (oder dem Gegenwert in einer anderen Währung) verpflichtet, weil er irgendeiner wesentlichen, damit übernommenen Verpflichtung oder Auflage (einschliesslich Rückzahlung bei Endfälligkeit) nicht nachgekommen ist und die betreffenden Beträge nicht innerhalb einer allfälligen Nachfrist bezahlt worden sind;
- d) Der Emittent oder eine seiner Wichtigen Tochtergesellschaften schliesst ein Stillhalte- oder ähnliches Abkommen mit seinen/ihren Gläubigern ab, es sei denn, die Obligationäre werden nach Ansicht eines unabhängigen Experten gegenüber den übrigen Gläubigern nicht benachteiligt.

In diesen Anleihebedingungen gilt als «Stillhalte- oder ähnliches Abkommen» jede Vereinbarung, welche der Emittent mit einem oder mehreren Finanzgläubiger(n) (z.B. Banken) trifft, u.a. mit dem Ziel, dass diese(r) Finanzgläubiger einwilligt, bis zum Ablauf einer für alle an einem solchen Abkommen beteiligten Parteien verbindlich festgelegten Frist unter genau festgelegten Bedingungen auf die Rückzahlung und die Kündigung der Guthaben gegenüber dem Emittenten zu verzichten;

- e) Der Emittent oder eine seiner Wichtigen Tochtergesellschaften ist zahlungsunfähig, droht zahlungsunfähig zu werden bzw. befindet sich in Konkurs, stellt ein Begehren um Konkursaufschub oder Nachlassstundung;
- f) Der Emittent oder eine seiner Wichtigen Tochtergesellschaften ändert seine/ihre rechtliche oder wirtschaftliche Struktur durch (i) Liquidation, (ii) Fusion bzw. Restrukturierung, (iii) Veräusserung aller oder nahezu aller Aktiven oder (iv) Änderung des Gesellschaftszweckes bzw. der Gesellschaftstätigkeit, sofern einer der unter (i) bis (iv) genannten Vorgänge nach Ansicht eines unabhängigen Experten einen wesentlichen Einfluss auf die Fähigkeit des Emittenten hat, seine gegenwärtigen oder zukünftigen Verpflichtungen aus dieser Anleihe zu erfüllen, es sei denn, die UBS erachte die Situation der Obligationäre zufolge der vom Emittenten bestellten Sicherheiten bzw. getroffenen Massnahmen als ausreichend gesichert.

Als «Wichtige Tochtergesellschaft» gilt in diesen Anleihebedingungen jedes führungsmässig in die Unternehmensgruppe des Emittenten integrierte bzw. vollkonsolidierte Unternehmen, oder ein Unternehmen, in dem der Emittent eine beherrschende Stellung einnimmt soweit deren Bilanzsumme und/oder deren durchschnittliches Betriebsergebnis der letzten 3 Jahre vor Steuern 7.5% oder mehr der konsolidierten Bilanzsumme und/oder des konsolidierten durchschnittlichen Betriebsergebnisses der letzten drei Jahre vor Steuern ausmacht, wobei die Bilanzsummen und/oder die durchschnittlichen Betriebsergebnisse vor Steuern

- i) aufgrund der jeweils letzten geprüften Einzel- bzw. konsolidierten Geschäftsberichte der wichtigen Tochtergesellschaften bzw. des Emittenten; oder
- ii) falls ein Rechtssubjekt erst nach Publikation der geprüften Einzel- bzw. konsolidierten Geschäftsberichte eine Wichtige Tochtergesellschaft im Sinne dieser Anleihebedingungen wird, aufgrund der letzten geprüften und konsolidierten Geschäftsberichte des Emittenten, ergänzt durch einen Bericht des Rechnungsprüfers des Emittenten in Bezug auf die Bilanzsumme, und/oder das durchschnittliche Betriebsergebnis der letzten drei Jahre vor Steuern des entsprechenden Rechtssubjektes,

bestimmt werden.

Eine Tochtergesellschaft des Emittenten gilt in Zweifelsfällen solange als Wichtige Tochtergesellschaft im Sinne dieser Anleihebedingungen bis der Emittent mittels eines schriftlichen Berichtes seines Rechnungsprüfers nachgewiesen hat, dass die Tochtergesellschaft die Voraussetzungen einer Wichtigen Tochtergesellschaft im Sinne dieser Anleihebedingungen nicht mehr erfüllt. Die UBS und allenfalls beigezogene unabhängige Experten haben das Recht, Informationen vom Emittenten und, falls notwendig, einen schriftlichen Bericht des Rechnungsprüfers in Bezug auf eine Tochtergesellschaft, welche aufgrund ihres letzten Geschäftsberichtes als Wichtige Tochtergesellschaft im Sinne dieser Anleihebedingungen zu qualifizieren ist, zu verlangen.

Für den Fall des Eintretens eines der unter lit. (c) bis (f) erwähnten Fälle verpflichtet sich der Emittent, die UBS unverzüglich zu benachrichtigen und ihr die zur Beurteilung notwendigen Auskünfte umgehend zu erteilen. Dabei ist die UBS berechtigt, sich in vollem Umfang auf die ihr vom Emittenten abgegebenen Unterlagen und Erklärungen zu verlassen. Die UBS ist nicht verpflichtet, selbst Schritte zu unternehmen, um abzuklären, ob ein Ereignis eingetreten ist, das zu einer vorzeitigen Zahlbarstellung der Obligationen führen würde.

Die UBS kann beim Eintreten eines der vorstehend unter lit. a) bis f) erwähnten Falles die Obligationäre gemäss Artikel 1157 ff. OR zur Beschlussfassung über die Vornahme der Kündigung zu einer Gläubigerversammlung einladen. Der an einer solchen durch die UBS einberufenen Gläubigerversammlung erfolgte Entscheid, die Anleihe zu kündigen, tritt dann an die Stelle des der UBS vorbehaltenen Rechts, die Anleihe namens der Obligationäre fällig zu stellen. Spricht sich die Gläubigerversammlung gegen eine Kündigung der Anleihe aus, so fällt das Recht zur Vornahme der Kündigung an die UBS zurück, wobei die UBS an den negativen Entscheid der Gläubigerversammlung nicht gebunden ist, soweit neue Umstände vorliegen bzw. bekannt werden, die eine Neubeurteilung des Sachverhalts erfordern. Ausserdem hat UBS das Recht auf eigene Kosten, einen unabhängigen Experten beizuziehen.

Die Anleihe, zuzüglich aufgelaufener Zinsen bis zum korrekten Eingang der Mittel gemäss Ziffer 5 lit. (b) dieser Anleihebedingungen, wird 30 Tage nach Empfang der schriftlichen, von der UBS an den Emittenten gerichteten Anzeige fällig, ausser wenn der Grund für die Fälligkeitserklärung vorher behoben oder wenn für Kapital, fällige sowie zukünftige Zinsen der Anleihe den Obligationären nach Ansicht der UBS angemessene Sicherheit geleistet wird.

Alle Bekanntmachungen betreffend eine solche vorzeitige Kündigung erfolgen durch die UBS gemäss Ziffer 11 dieser Anleihebedingungen.

10. Schuldnerwechsel

Der Emittent ist jederzeit berechtigt, mit Zustimmung der UBS aber ohne Zustimmung der Obligationäre, eine andere juristische Rechtspersönlichkeit (den «Neuen Emittenten») für sämtliche Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit dieser Anleihe an die Stelle des Emittenten zu setzen, sofern

- a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten im Zusammenhang mit dieser Anleihe übernimmt und der UBS nachweist, dass er alle sich im Zusammenhang mit dieser Anleihe ergebenden Zahlungsverpflichtungen erfüllen sowie die hierzu erforderlichen Beträge zugunsten der Obligationäre an die UBS auf den jeweiligen Verfalltag valutagerecht überweisen kann (siehe Ziffer 5 lit. (b) dieser Anleihebedingungen),

und

- b) der Emittent eine unbedingte und unwiderrufliche, in Form und Inhalt die UBS zufriedenstellende Garantie gemäss Art. 111 OR hinsichtlich aller aus dieser Anleihe erwachsenden Verpflichtungen abgibt.

Im Falle eines solchen Schuldnerwechsels gilt jede in diesen Anleihebedingungen aufgeführte Bezugnahme auf den Emittenten als auf den Neuen Emittenten bezogen.

Ein derartiger Schuldnerwechsel ist gemäss Ziffer 11 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.

11. Mitteilungen

Alle diese Anleihebedingungen betreffenden Mitteilungen werden durch die UBS durch elektronische Publikation auf der Website der SIX Swiss Exchange AG veranlasst (www.six-exchange-regulation.com/publications/communiqués/official_notices_de.html).

12. Kotierung

Die Kotierung der Anleihe an der SIX Swiss Exchange AG wird durch Vermittlung der UBS beantragt und bis zum zweiten Bankarbeitstag vor dem Rückzahlungstermin infolge Fälligkeit aufrechterhalten. Die Aufhebung der Kotierung infolge Endfälligkeit der Anleihe gemäss Ziffer 4 der Anleihebedingungen erfolgt ohne vorherige Bekanntmachung.

13. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Form, Inhalt und Auslegung dieser Anleihebedingungen unterstehen materiellem Schweizer Recht.

Alle Streitigkeiten, zu welchen die Obligationen Anlass geben, fallen in die Zuständigkeit der Gerichte von Zürich.

14. Änderung der Anleihebedingungen

Die Anleihebedingungen können jederzeit in Übereinkunft zwischen dem Emittenten und der UBS namens der Obligationäre abgeändert werden, vorausgesetzt, dass diese Änderungen rein formaler, geringfügiger oder technischer Natur sind, oder dass diese Änderungen gemacht werden, um einen offenkundigen Irrtum zu korrigieren. Eine solche Änderung der Anleihebedingungen ist für alle Obligationäre bindend.

Die Veröffentlichung einer solchen Änderung der Anleihebedingungen erfolgt gemäss Ziffer 11 dieser Anleihebedingungen.

ANLEIHEBEDINGUNGEN TRANCHE B

1. Nennwert / Stückelung / Aufstockung

Die 2.00 % Anleihe 2012 – 2022 (Valor 19.469.508 / ISIN CH0194695083) (die «Anleihe») wird anfänglich in einem Betrag von CHF 150'000'000 ausgegeben (die «Basistranche») und ist eingeteilt in auf den Inhaber lautende Obligationen von CHF 5'000 Nennwert und einem Mehrfachen davon (die «Obligationen»). Die Bâloise Holding AG, CH-4002 Basel, (der «Emittent») behält sich das Recht vor, jederzeit ohne Zustimmung der Inhaber von Obligationen (die «Obligationäre»), in einer oder mehreren Tranche(n) weitere im Zeitpunkt der Zusammenführung mit der Anleihe fungible Obligationen (bezüglich Anleihebedingungen, Valoren- oder sonstiger Wertschriftenkennnummer, Endfälligkeit und Zinssatz) auszugeben (die «Aufstockung»).

2. Form der Verurkundung / Verwahrung

- (a) Die Obligationen werden als Wertrechte gemäss Artikel 973c des Schweizerischen Obligationenrechts ausgegeben.
- (b) Die Wertrechte entstehen, indem der Emittent die Obligationen in ein von ihm geführtes Wertrechtebuch einträgt. Die Wertrechte werden anschliessend ins Hauptregister der SIX SIS AG («Verwahrungsstelle») eingetragen. Mit dem Eintrag im Hauptregister der Verwahrungsstelle und der Gutschrift im Effektenkonto von Teilnehmern der Verwahrungsstelle werden die Wertrechte schliesslich zu Bucheffekten («Bucheffekten») gemäss den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes.
- (c) Weder der Emittent noch die Obligationäre haben das Recht, die Umwandlung der Wertrechte in Wertpapiere oder eine Globalurkunde und die Auslieferung von Wertpapieren oder einer Globalurkunde zu verlangen oder zu veranlassen.
- (d) Einzelurkunden können nur für die gesamte ausstehende Anleihe gedruckt werden, und nur dann, wenn die Verwahrungsstelle ihre Tätigkeit ohne Nachfolgegesellschaft einstellt. Bei Auslieferung der Wertpapiere werden die Wertrechte durch den Emittenten unverzüglich aus dem Wertrechtebuch gestrichen und die Wertpapiere den Obligationären, gegen Löschung der Bucheffekten in ihrem Effektenkonto, ausgeliefert.

3. Verzinsung

Die Anleihe ist vom 12. Oktober 2012 (das «Liberierungsdatum») an zum Satze von 2.00% p.a. (der «Zinssatz») per 12. Oktober (die «Zinsfälligkeit») verzinslich, erstmals zahlbar am 12. Oktober 2013. Die Zinsberechnung basiert auf dem Nennwert und erfolgt auf der Basis eines Kalenderjahres von 360 Tagen zu 12 Monate zu je 30 Tagen (30/360).

4. Laufzeit / Rückzahlung

- a) Rückzahlung bei Endfälligkeit

Die Anleihe hat eine feste Laufzeit von 10 Jahren. Der Emittent verpflichtet sich, die Anleihe ohne vorherige Kündigung spätestens am 12. Oktober 2022 zum Nennwert zurückzuzahlen.

- b) Vorzeitige Rückzahlung auf Verlangen des Emittenten

Der Emittent ist mittels schriftlicher, unwiderruflicher Mitteilung an die UBS AG, (die «UBS») berechtigt, zwischen dem Liberierungsdatum und der Endfälligkeit alle noch ausstehenden Obligationen zum Nennwert samt aufgelaufenem Zins innerhalb einer Frist von mindestens dreissig (30) bzw. längstens sechzig (60) Tagen ab Mitteilungsempfang an dem in der Mitteilung genannten Tag zurückzuzahlen, sofern im Zeitpunkt des Mitteilungsempfangs mindestens 85% des ursprünglichen Nennwerts der Obligationen durch den Emittenten zurückgekauft und entwertet sind.

- c) Rückkauf zu Anlage- und/oder Tilgungszwecken

Der Emittent ist berechtigt, jederzeit Obligationen in beliebiger Anzahl zu Anlage- oder zu Tilgungszwecken zurückzukaufen. Im Falle von Rückkäufen zu Tilgungszwecken verpflichtet sich der Emittent, die UBS spätestens 30 Bankarbeitstage vor der nächstfolgenden Zinsfälligkeit über diese Rückkäufe in Kenntnis zu setzen. Die UBS wird daraufhin die Reduktion des Nennwerts der Anleihe im Hauptregister der SIX SIS AG und im Wertrechtbuch des Emittenten auf den Zeitpunkt der bevorstehenden Zinsfälligkeit veranlassen.

In diesen Anleihebedingungen bedeutet der Begriff «Bankarbeitstag» ein Tag, an welchem die Schalter von Geschäftsbanken in Zürich ganztags geöffnet sind und Zahlungen und Devisenoperationen durchgeführt werden.

- d) Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung oder Tilgung von Obligationen erfolgt eine Bekanntmachung gemäss Ziffer 11 dieser Anleihebedingungen.

5. Anleihedienst / Verjährung

- a) Der Emittent verpflichtet sich, jeweils auf Verfall die geschuldeten Beträge für die Zinszahlungen und rückzahlbaren Obligationen spesenfrei, die Zinszahlungen, jedoch unter Abzug der Eidgenössischen Verrechnungssteuer, zugunsten der Obligationäre zu bezahlen. Die fälligen Zinszahlungen und Rückzahlungen von Obligationen können bei sämtlichen schweizerischen Geschäftsstellen folgender Banken bzw. Bankengruppen (die «Zahlstellen») geltend gemacht werden:

UBS AG, Baloise Bank SoBa AG, Bank Sarasin & Cie AG, Basler Kantonalbank, Credit Suisse AG, Raiffeisen Schweiz Genossenschaft und Zürcher Kantonalbank.

Die UBS in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle für die Anleihe ist nach Rücksprache mit dem Emittenten berechtigt, weitere Banken als Zahlstellen zu bezeichnen, sofern dies für den Emittenten nicht mit zusätzlichen Kosten verbunden ist. Ist der Verfalltag kein Bankarbeitstag, werden die für den Anleihedienst erforderlichen Geldbeträge jeweils per Valuta nächstfolgenden Bankarbeitstag überwiesen.

- b) Die für den Zinsen- und Kapitaldienst der Anleihe benötigten Mittel wird der Emittent valutagerecht der UBS zugunsten der Obligationäre zur Verfügung stellen. Der korrekte Eingang dieser Zahlungen befreit den Emittenten von den entsprechenden Verpflichtungen gegenüber den Obligationären.
- c) Die Verzinsung der Obligationen hört mit dem Tag der Fälligkeit auf. Die Zinsansprüche verjähren fünf Jahre und die Obligationen zehn Jahre nach den entsprechenden Fälligkeitsterminen.

6. Steuerstatus

Abgesehen von der Eidgenössischen Verrechnungssteuer von gegenwärtig 35%, welche auf dem Wege des Quellenabzugs oder Einbehalts erhoben und durch die vom Emittenten beauftragte Hauptzahlstelle an die zur Steuererhebung ermächtigte Stelle abgeliefert wird, sind Kapital und Zinsen dieser Anleihe derzeit ohne jeden Abzug oder Einbehalt irgendwelcher Steuern, Gebühren oder Abgaben, die von irgendeiner in der Schweiz zur Steuererhebung ermächtigten Stelle erhoben würden, zahlbar.

7. Status

Die Obligationen dieser Anleihe stellen direkte, ungesicherte, unbedingte und nicht nachrangige Verpflichtungen des Emittenten dar und stehen im gleichen Rang (pari-passu) mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, ungesicherten, unbedingten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten.

8. Negativklausel mit Ausnahmen

Der Emittent verpflichtet sich, während der ganzen Dauer dieser Anleihe und bis zu ihrer vollständigen Rückzahlung keine bestehenden oder zukünftigen kapitalmarktmässig begebenen Finanzierungsinstrumente, wie Anleihen, Schuldverschreibungen, Notes oder ähnliche Schuldverpflichtungen mit besonderen Sicherheiten auszustatten zu lassen, ohne diese Anleihe mit gleicher oder gleichwertigen Sicherheiten zu versehen.

9. Verzug

Die UBS hat das Recht, nicht aber die Pflicht, alle ausstehenden Obligationen dieser Anleihe, einschliesslich aufgelaufener Zinsen, unverzüglich und ohne weiteres als fällig und zu ihrem Nennwert zahlbar zu erklären, falls eines der nachstehenden Ereignisse (je ein «Verzugsfall») eintritt:

- a) Der Emittent befindet sich mit der Zahlung von Zinsen oder Kapital dieser Anleihe mehr als zehn Tage ab Fälligkeitstermin im Rückstand;
- b) Der Emittent verletzt eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen und hat diesen Mangel nicht innert einer Frist von dreissig Tagen nach Empfang einer schriftlichen Anzeige durch die UBS behoben;
- c) Der Emittent oder eine seiner Wichtigen Tochtergesellschaften wird zur vorzeitigen Rückzahlung einer anderen Anleihe, Schuldverschreibung oder einer mittel- oder ähnlichen, langfristigen Darlehensschuld, jeweils mit einem Mindestbetrag von CHF 10 Millionen (oder dem Gegenwert in einer anderen Währung) verpflichtet, weil er irgendeiner wesentlichen, damit übernommenen Verpflichtung oder Auflage (einschliesslich Rückzahlung bei Endfälligkeit) nicht nachgekommen ist und die betreffenden Beträge nicht innerhalb einer allfälligen Nachfrist bezahlt worden sind;
- d) Der Emittent oder eine seiner Wichtigen Tochtergesellschaften schliesst ein Stillhalte- oder ähnliches Abkommen mit seinen/ihren Gläubigern ab, es sei denn, die Obligationäre werden nach Ansicht eines unabhängigen Experten gegenüber den übrigen Gläubigern nicht benachteiligt.

In diesen Anleihebedingungen gilt als «Stillhalte- oder ähnliches Abkommen» jede Vereinbarung, welche der Emittent mit einem oder mehreren Finanzgläubiger(n) (z.B. Banken) trifft, u.a. mit dem Ziel, dass diese(r) Finanzgläubiger einwilligt, bis zum Ablauf einer für alle an einem solchen Abkommen beteiligten Parteien verbindlich festgelegten Frist unter genau festgelegten Bedingungen auf die Rückzahlung und die Kündigung der Guthaben gegenüber dem Emittenten zu verzichten;

- e) Der Emittent oder eine seiner Wichtigen Tochtergesellschaften ist zahlungsunfähig, droht zahlungsunfähig zu werden bzw. befindet sich in Konkurs, stellt ein Begehren um Konkursaufschub oder Nachlassstundung;
- f) Der Emittent oder eine seiner Wichtigen Tochtergesellschaften ändert seine/ihre rechtliche oder wirtschaftliche Struktur durch (i) Liquidation, (ii) Fusion bzw. Restrukturierung, (iii) Veräusserung aller oder nahezu aller Aktiven oder (iv) Änderung des Gesellschaftszweckes bzw. der Gesellschaftstätigkeit, sofern einer der unter (i) bis (iv) genannten Vorgänge nach Ansicht eines unabhängigen Experten einen wesentlichen Einfluss auf die Fähigkeit des Emittenten hat, seine gegenwärtigen oder zukünftigen Verpflichtungen aus dieser Anleihe zu erfüllen, es sei denn, die UBS erachte die Situation der Obligationäre zufolge der vom Emittenten bestellten Sicherheiten bzw. getroffenen Massnahmen als ausreichend gesichert.

Als «Wichtige Tochtergesellschaft» gilt in diesen Anleihebedingungen jedes führungsmässig in die Unternehmensgruppe des Emittenten integrierte bzw. vollkonsolidierte Unternehmen, oder ein Unternehmen, in dem der Emittent eine beherrschende Stellung einnimmt soweit deren Bilanzsumme und/oder deren durchschnittliches Betriebsergebnis der letzten 3 Jahre vor Steuern 7.5% oder mehr der konsolidierten Bilanzsumme und/oder des konsolidierten durchschnittlichen Betriebsergebnisses der letzten drei Jahre vor Steuern ausmacht, wobei die Bilanzsummen und/oder die durchschnittlichen Betriebsergebnisse vor Steuern

- i) aufgrund der jeweils letzten geprüften Einzel- bzw. konsolidierten Geschäftsberichte der wichtigen Tochtergesellschaften bzw. des Emittenten; oder

- ii) falls ein Rechtssubjekt erst nach Publikation der geprüften Einzel- bzw. konsolidierten Geschäftsberichte eine Wichtige Tochtergesellschaft im Sinne dieser Anleihebedingungen wird, aufgrund der letzten geprüften und konsolidierten Geschäftsberichte des Emittenten, ergänzt durch einen Bericht des Rechnungsprüfers des Emittenten in Bezug auf die Bilanzsumme, und/oder das durchschnittliche Betriebsergebnis der letzten drei Jahre vor Steuern des entsprechenden Rechtssubjektes,

bestimmt werden.

Eine Tochtergesellschaft des Emittenten gilt in Zweifelsfällen solange als Wichtige Tochtergesellschaft im Sinne dieser Anleihebedingungen bis der Emittent mittels eines schriftlichen Berichtes seines Rechnungsprüfers nachgewiesen hat, dass die Tochtergesellschaft die Voraussetzungen einer Wichtigen Tochtergesellschaft im Sinne dieser Anleihebedingungen nicht mehr erfüllt. Die UBS und allenfalls beigezogene unabhängige Experten haben das Recht, Informationen vom Emittenten und, falls notwendig, einen schriftlichen Bericht des Rechnungsprüfers in Bezug auf eine Tochtergesellschaft, welche aufgrund ihres letzten Geschäftsberichtes als Wichtige Tochtergesellschaft im Sinne dieser Anleihebedingungen zu qualifizieren ist, zu verlangen.

Für den Fall des Eintretens eines der unter lit. (c) bis (f) erwähnten Fälle verpflichtet sich der Emittent, die UBS unverzüglich zu benachrichtigen und ihr die zur Beurteilung notwendigen Auskünfte umgehend zu erteilen. Dabei ist die UBS berechtigt, sich in vollem Umfang auf die ihr vom Emittenten abgegebenen Unterlagen und Erklärungen zu verlassen. Die UBS ist nicht verpflichtet, selbst Schritte zu unternehmen, um abzuklären, ob ein Ereignis eingetreten ist, das zu einer vorzeitigen Zahlbarstellung der Obligationen führen würde.

Die UBS kann beim Eintreten eines der vorstehend unter lit. a) bis f) erwähnten Falles die Obligationäre gemäss Artikel 1157 ff. OR zur Beschlussfassung über die Vornahme der Kündigung zu einer Gläubigerversammlung einladen. Der an einer solchen durch die UBS einberufenen Gläubigerversammlung erfolgte Entscheid, die Anleihe zu kündigen, tritt dann an die Stelle des der UBS vorbehaltenen Rechts, die Anleihe namens der Obligationäre fällig zu stellen. Spricht sich die Gläubigerversammlung gegen eine Kündigung der Anleihe aus, so fällt das Recht zur Vornahme der Kündigung an die UBS zurück, wobei die UBS an den negativen Entscheid der Gläubigerversammlung nicht gebunden ist, soweit neue Umstände vorliegen bzw. bekannt werden, die eine Neubeurteilung des Sachverhalts erfordern. Ausserdem hat UBS das Recht auf eigene Kosten, einen unabhängigen Experten beizuziehen.

Die Anleihe, zuzüglich aufgelaufener Zinsen bis zum korrekten Eingang der Mittel gemäss Ziffer 5 lit. (b) dieser Anleihebedingungen, wird 30 Tage nach Empfang der schriftlichen, von der UBS an den Emittenten gerichteten Anzeige fällig, ausser wenn der Grund für die Fälligkeitserklärung vorher behoben oder wenn für Kapital, fällige sowie zukünftige Zinsen der Anleihe den Obligationären nach Ansicht der UBS angemessene Sicherheit geleistet wird.

Alle Bekanntmachungen betreffend eine solche vorzeitige Kündigung erfolgen durch die UBS gemäss Ziffer 11 dieser Anleihebedingungen.

10. Schuldnerwechsel

Der Emittent ist jederzeit berechtigt, mit Zustimmung der UBS aber ohne Zustimmung der Obligationäre, eine andere juristische Rechtspersönlichkeit (den «Neuen Emittenten») für sämtliche Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit dieser Anleihe an die Stelle des Emittenten zu setzen, sofern

- a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten im Zusammenhang mit dieser Anleihe übernimmt und der UBS nachweist, dass er alle sich im Zusammenhang mit dieser Anleihe ergebenden Zahlungsverpflichtungen erfüllen sowie die hierzu erforderlichen Beträge zugunsten der Obligationäre an die UBS auf den jeweiligen Verfalltag valutagerecht überweisen kann (siehe Ziffer 5 lit. (b) dieser Anleihebedingungen),

und

- b) der Emittent eine unbedingte und unwiderrufliche, in Form und Inhalt die UBS zufriedenstellende Garantie gemäss Art. 111 OR hinsichtlich aller aus dieser Anleihe erwachsenden Verpflichtungen abgibt.

Im Falle eines solchen Schuldnerwechsels gilt jede in diesen Anleihebedingungen aufgeführte Bezugnahme auf den Emittenten als auf den Neuen Emittenten bezogen.

Ein derartiger Schuldnerwechsel ist gemäss Ziffer 11 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.

11. Mitteilungen

Alle diese Anleihebedingungen betreffenden Mitteilungen werden durch die UBS durch elektronische Publikation auf der Website der SIX Swiss Exchange AG veranlasst (www.six-exchange-regulation.com/publications/communiqués/official_notices_de.html).

12. Kotierung

Die Kotierung der Anleihe an der SIX Swiss Exchange AG wird durch Vermittlung der UBS beantragt und bis zum zweiten Bankarbeitstag vor dem Rückzahlungstermin infolge Fälligkeit aufrechterhalten. Die Aufhebung der Kotierung infolge Endfälligkeit der Anleihe gemäss Ziffer 4 der Anleihebedingungen erfolgt ohne vorherige Bekanntmachung.

13. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Form, Inhalt und Auslegung dieser Anleihebedingungen unterstehen materiellem Schweizer Recht.

Alle Streitigkeiten, zu welchen die Obligationen Anlass geben, fallen in die Zuständigkeit der Gerichte von Zürich.

14. Änderung der Anleihebedingungen

Die Anleihebedingungen können jederzeit in Übereinkunft zwischen dem Emittenten und der UBS namens der Obligationäre abgeändert werden, vorausgesetzt, dass diese Änderungen rein formaler, geringfügiger oder technischer Natur sind, oder dass diese Änderungen gemacht werden, um einen offenkundigen Irrtum zu korrigieren. Eine solche Änderung der Anleihebedingungen ist für alle Obligationäre bindend.

Die Veröffentlichung einer solchen Änderung der Anleihebedingungen erfolgt gemäss Ziffer 11 dieser Anleihebedingungen.

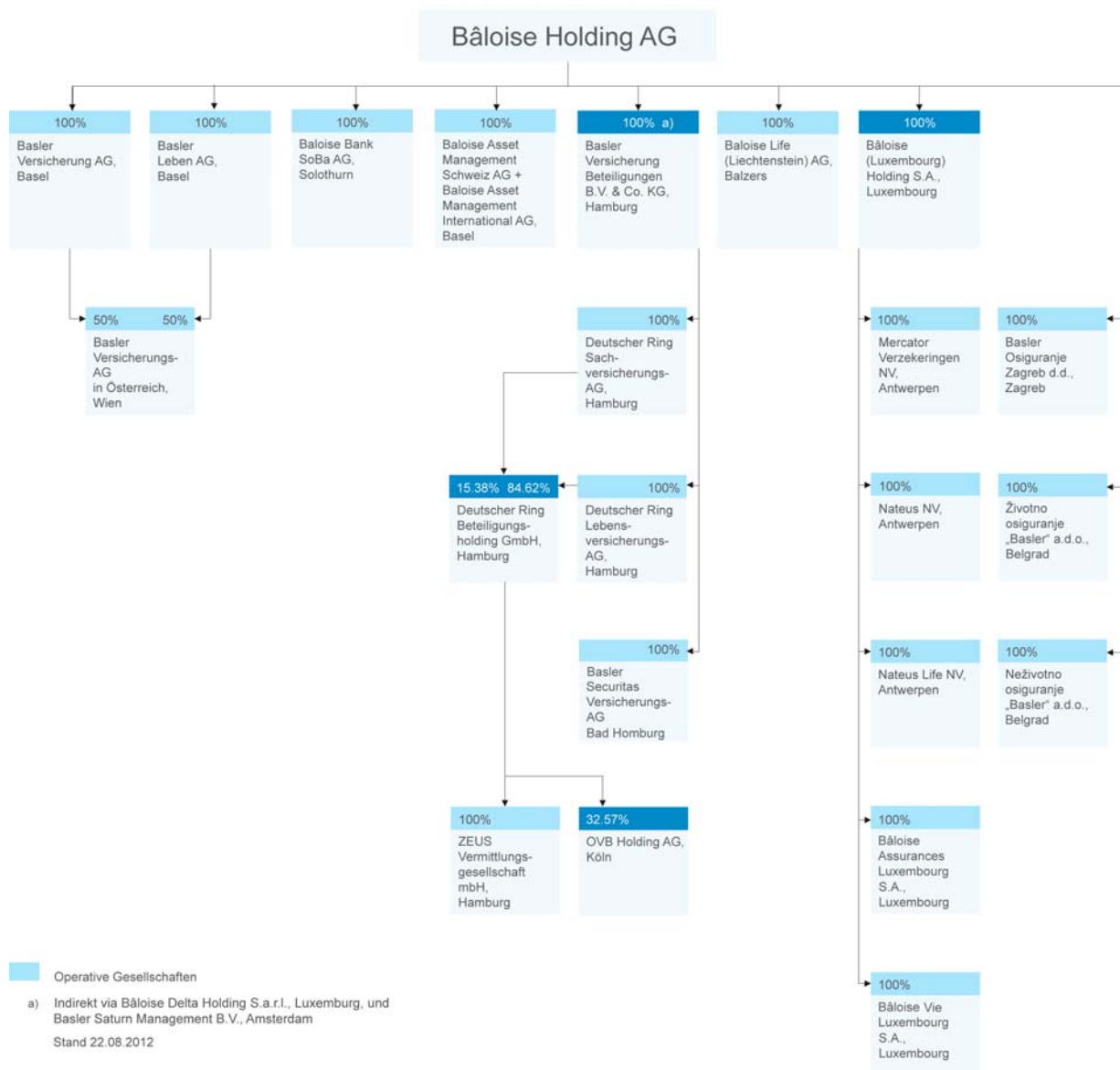
ANGABEN ÜBER DIE BÂLOISE HOLDING AG

Die Baloise Holding AG mit Sitz in Basel, Schweiz ist die Muttergesellschaft und die oberste Holdinggesellschaft der Baloise Group. Die Baloise Group ist ein europäischer Anbieter von Versicherungs- und Vorsorgelösungen. Sie positioniert sich als Versicherer mit intelligenter Prävention, der «Sicherheitswelt». In der Schweiz agiert sie als fokussierter Finanzdienstleister, eine Kombination von Versicherung und Bank. Die weiteren Märkte sind Deutschland, Österreich, Belgien, Luxemburg, Liechtenstein, Kroatien und Serbien. Das Vertriebsnetz umfasst die eigene Verkaufsorganisation, Makler und weitere Partner. Das Geschäft mit innovativen Vorsorgeprodukten für Privatkunden in ganz Europa betreibt die Baloise Group mit ihren Kompetenzzentren in Luxemburg und Liechtenstein.

Die Aktie der Baloise Holding AG ist im Hauptsegment an der SIX Swiss Exchange kotiert. Die Baloise Group beschäftigt rund 9'100 Mitarbeitende.

Die Emittentin wurde am 29.11.1962 unter der Firmennummer CH-270.3.000.505-3 als Aktiengesellschaft in das Handelsregister des Kantons Basel-Stadt eingetragen. Die Statuten datieren vom 29.11.1962 und wurden zuletzt am 29.04.2011 geändert. Der Zweck der Emittentin besteht, gemäss § 2 der Statuten, in der Gewährleistung der einheitlichen Geschäftsführung der "Baloise-Versicherungs-Gesellschaften". Die Emittentin kann sich an anderen Unternehmungen irgendwelcher Art beteiligen, solche gründen oder übernehmen oder mit ihnen fusionieren.

Konzernstruktur*



Operative Gesellschaften

a) Indirekt via Baloise Delta Holding S.a.r.l., Luxemburg, und Basler Saturn Management B.V., Amsterdam
Stand 22.08.2012

*Darstellung der wesentlichen Holding- und operativen Gesellschaften der Baloise Group

Verwaltungsrat

Dr. Andreas Burckhardt, Präsident
Dr. Georg F. Kraye, Vizepräsident
Dr. Michael Becker
Dr. Andreas Beerli
Dr. med. Georges-Antoine de Boccard
Dr. Hansjörg Frei
Werner Kummer
Thomas Pleines
Dr. Eveline Saupper

Die Geschäftsadresse des Verwaltungsrates und der Konzernleitung ist identisch mit derjenigen der Emittentin.

Konzernleitung

Dr. Martin Strobel, Vorsitzender der Konzernleitung
Michael Müller, Leiter Basler Schweiz
Jan de Meulder, Leiter Konzernbereich International
German Egloff, Leiter Konzernbereich Finanz
Martin Wenk, Leiter Konzernbereich Asset Management
Dr. Thomas Sieber, Leiter Corporate Center

Aktienkapital

Das Aktienkapital der Emittentin beträgt CHF 5'000'000.00, eingeteilt in 50'000'000 auf den Namen lautende, voll liberierte Aktien von je CHF 0.10 Nennwert.

Bedingtes Kapital

Das Aktienkapital wird durch die Ausgabe von höchstens 5'530'715 voll zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.10 Nennwert um höchstens CHF 553'071.50 erhöht, durch Ausübung von Options- oder Wandelrechten, die in Verbindung mit Anleihe- oder ähnlichen Obligationen der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften eingeräumt werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Namenaktien sind die jeweiligen Inhaber der Options- und Wandelrechte berechtigt. Die Options- und Wandelbedingungen sind durch den Verwaltungsrat festzulegen. Der Erwerb von Namenaktien durch die Ausübung von Options- oder Wandelrechten unterliegt den Eintragungsbeschränkungen gemäss § 5 der Statuten.

Das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre kann zur Emission von Options- und Wandelanleihen auf internationalen Kapitalmärkten durch Beschluss des Verwaltungsrates eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Soweit das Vorwegzeichnungsrecht ausgeschlossen wird, sind (i) die Options- und Wandelanleihe zu Marktbedingungen im Publikum zu platzieren, (ii) die Ausübungsfrist der Optionsrechte auf höchstens 7 Jahre und jene der Wandelrechte auf höchstens 15 Jahre ab dem Zeitpunkt der Emission anzusetzen und (iii) der Ausübungspreis für die neuen Aktien mindestens entsprechend den Marktbedingungen im Zeitpunkt der Emission einer Options- oder Wandelanleihe festzulegen.

Genehmigtes Kapital

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis spätestens am 29. April 2013 zusätzliches Aktienkapital um maximal CHF 500'000.— durch Ausgabe von maximal 5'000'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.10 Nennwert zu erhöhen. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme und Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Der Verwaltungsrat legt den Zeitpunkt der Ausgabe von neuen Aktien, deren Ausgabepreis, die Art der Liberierung, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Zeitpunkt der Dividendenberechtigung fest. Der Erwerb der Namenaktien durch die Bezugsrechtsausübung und jede nachfolgende Übertragung der neuen Aktien unterliegen den Eintragungsbeschränkungen gemäss § 5 der Statuten. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn die neuen Namenaktien für die Fusion mit einer Gesellschaft, die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder zur Finanzierung oder Refinanzierung derartiger Transaktionen verwendet werden. Namenaktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, sind zu Marktkonditionen am Markt zu veräussern.

Bekanntmachungen der Emittentin an ihre Aktionäre

Die Bekanntmachungen der Emittentin an ihre Aktionäre erfolgen, gemäss § 33 der Statuten, im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Revisionsstelle

Als Revisionsstelle im Sinne von Art. 727 OR ff. sowie als Konzernprüfer amtet seit 1962 die Pricewaterhouse-Coopers AG, St. Jakobs-Strasse 25, Postfach 3877, 4002 Basel respektive ihre Vorgängerin, die Schweizerische Treuhandgesellschaft/STG-Coopers & Lybrand.

Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren

Ausser wie im vorliegenden Kotierungsprospekt respektive im Geschäftsbericht 2011 der Emittentin dargelegt, ist die Emittentin weder von Rechtsstreitigkeiten, Schiedsgerichts- oder Administrativverfahren betroffen, die einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Baloise Group haben können, noch sind nach heutiger Kenntnis der Emittentin seit Abschluss des Geschäftsberichtes 2011 der Emittentin solche Verfahren hängig.

Angaben über den jüngsten Geschäftsgang

Über den Geschäftsgang im Jahr 2011 wurde anlässlich der Bilanzpressekonferenz am 22. März 2012 und über das erste Halbjahr 2012 an einer Telefonkonferenz am 30. August 2012 berichtet. Die Dokumente zu diesen Anlässen sind auf www.baloise.com publiziert. Da die Baloise Group über den Jahres- bzw. Halbjahresabschluss hinaus keine Quartalszahlen publiziert, können zu den vergangenen Monaten keine Angaben gemacht werden. Im übrigen wird auf den inkorporierten Geschäftsbericht 2011, den inkorporierten Semesterbericht 2012 sowie die inkorporierten Medienmitteilungen verwiesen.

Angaben über die Geschäftsaussichten

Über die Positionierung und strategische Stossrichtung und den Ausblick wurde anlässlich der Bilanzpressekonferenz am 22. März 2012 berichtet. Die Dokumente zu diesem Anlass sind auf www.baloise.com publiziert.

Vorausschauende Aussagen

Es können bestimmte wichtige Ereignisse eintreten, die zu einer materiellen Abweichung der tatsächlichen Ergebnisse von den in diesem Kotierungsprospekt gemachten Voraussagen führen können; deswegen sind sämtliche in diesem Kotierungsprospekt enthaltenen vorausschauenden Aussagen eingeschränkt. Die Investoren werden darauf hingewiesen, dass alle vorausschauenden Aussagen Risiken und Unsicherheiten unterworfen sind. Verschiedene Umstände können zu materiellen Abweichungen in den tatsächlichen Ergebnissen führen. Dazu gehören der Zeitpunkt und die Bedeutung neuer Produkteinführungen, Entwicklungen im regulatorischen Umfeld, Preisstrategien von Konkurrenten, die Fähigkeit, genügende Finanzierung zur Deckung der finanziellen Bedürfnisse zu bekommen, sowie allgemeine wirtschaftliche Faktoren wie Zins- und Währungsschwankungen, Inflation und das Vertrauen der Konsumenten und Investoren in den Emittenten.

Negativbestätigung

Mit Ausnahme der in diesem Prospekt erwähnten Aktivitäten sind seit dem Stichtag des letzten Geschäftsjahres 2011 keine wesentlichen Änderungen in der Finanzlage der Emittentin eingetreten.

WICHTIGSTE KENNZAHLEN 2010 UND 2011

GESCHÄFTSVOLUMEN	in Mio. CHF	2010	2011	+/-%
Gebuchte Bruttoprämien Nichtleben		3'044.9	3'143.5	3.2
Gebuchte Bruttoprämien Leben		3'814.9	3'659.8	-4.1
Zwischentotal gebuchte IFRS-Bruttoprämien¹		6'859.8	6'803.3	-0.8
Prämien mit Anlagecharakter		2'681.6	1'341.2	-50.0
Total Geschäftsvolumen		9'541.4	8'144.5	-14.6

GESCHÄFTSERGEBNIS

Jahresgewinn / -verlust vor Finanzierungskosten und Steuern				
Nichtleben		380.3	127.0	-66.6
Leben ⁵		182.7	15.9	-91.3
Bank		67.9	73.3	8.0
Übrige Aktivitäten		-23.7	-72.3	205.1
Konsolidierter Konzerngewinn		436.7	61.3	-86.0

BILANZ

Kapitalanlagen inkl. ALV ²		61'260.5	64'507.0	5.3
Versicherungstechnische Rückstellungen		43'445.7	45'561.9	4.9
Eigenkapital		4'133.5	3'893.6	-5.8

RATIOS IN PROZENT

Eigenkapitalrendite (RoE)		10.4	1.6	-
Combined Ratio Nichtleben (brutto)		92.2	92.4	-
Combined Ratio Nichtleben (netto)		95.2	95.5	-
Neugeschäftsmarge Leben		11.8	10.2	-
Performance der Kapitalanlagen		3.5	2.7	-

EMBEDDED VALUE LEBENSVERSICHERUNG

Embedded Value		2'573.5	2'153.0	-16.3
APE (Annual Premium Equivalent)		498.4	341.7	-31.4
Wert des Neugeschäfts		58.9	34.9	-40.7

AKTIENKENNZAHLEN

Ausgegebene Aktien in Stück		50'000'000	50'000'000	0.0
Konzerngewinn pro Aktie unverwässert ³ in CHF		9.14	1.30	-85.8
Konzerngewinn pro Aktie verwässert ³ in CHF		5.89	1.29	-85.5
Eigenkapital pro Aktie ³ in CHF		86.50	82.30	-4.9
Jahresendkurs in CHF		91.00	64.40	-29.2
Börsenkapitalisierung in Mio. CHF		4'550.00	3'220.00	-29.2
Dividende pro Aktie ⁴ in CHF		4.50	4.50	0.0

1 Gebuchte Prämien und Policengebühren brutto.

2 Anlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice.

3 Berechnung basiert auf dem Konzerngewinn beziehungsweise dem Eigenkapital vor Minderheitsanteilen.

4 2011 basiert auf Vorschlag an die Generalversammlung.

5 Daon Latenzrechnungseffekte aus anderen Geschäftsbereichen: 31. Dezember 2010 10.4 Mio. CHF / 31. Dezember 2011 10.8 Mio. CHF

INKORPORIERTE VERWEISDOKUMENTE

Die nachfolgenden Dokumente, welche bereits publiziert worden sind, werden unter Verweis in den vorliegenden Kotierungsprospekt inkorporiert («incorporation by reference»):

1. Geschäftsbericht 2011 der Emittentin per 31. Dezember 2011
2. Semesterbericht 2012 der Emittentin per 30. Juni 2012
3. Medienmitteilungen der Emittentin im Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 10. Oktober 2012 wie folgt:

30.08.2012	7.8% mehr Gewinn dank operativ guter Leistung
23.08.2012	Wechsel in der Leitung von Corporate Communications der Baloise
02.08.2012	Baloise mit starkem S&P Rating
02.07.2012	Deutscher Ring: Entflechtung ist abgeschlossen

Kopien dieser inkorporierten Verweisdokumente können auf der Website der Emittentin unter «www.baloise.com» eingesehen werden. Zudem können diese Dokumente spesenfrei bei der Emittentin, Investor Relations, Aeschengraben 21, CH-4002 Basel, bezogen oder bestellt werden (Telefon + 41-61-285 81 81, Fax + 41-61-285 75 62 oder per E-Mail «investor.relations@baloise.com») und ebenfalls bei der UBS AG, Prospectus Library, Postfach, CH-8098 Zürich, Schweiz (Telefon +41-44-239 47 03, Fax +41-44-239 69 14 oder per E-mail «swiss-prospectus@ubs.com»).

VERANTWORTLICHKEIT FÜR DEN PROSPEKTINHALT

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Kotierungsprospektes und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Kotierungsprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

Basel, 10. Oktober 2012

Bâloise Holding AG

Dr. Andreas Burckhardt,
Präsident des Verwaltungsrates

Dr. Martin Strobel,
Chief Executive Officer

